

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 325/07 B

L 4 R 81/05 (Sächsisches LSG)
S 17 RA 1567/03 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch die Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender - und Dr. T e r d e n g e sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.6.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung sowie einen Verstoß gegen die richterliche Hinweispflicht.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 27.8.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen könne, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung bestehe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die richterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt vor, er habe im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 19.6.2007 beantragt, "die Vernehmung des Dr. med. B. , zu laden über M. gasse 4 in



A. und Herrn Dr. med. A. , zu laden über Klinikum
E. , M. Straße , Z. , zum Beweis der Tatsache, dass es dem Kläger erst ab März 2003 aus kardiologisch-pulmonaler Sicht nicht mehr möglich ist, unter den üblichen Bedingungen täglich drei Stunden erwerbstätig zu sein."

- 7 Diesen Antrag habe das LSG als Antrag auf Ladung der Sachverständigen, "vermutlich gem. § 109 SGG", angesehen; die genannten Ärzte hätten jedoch als Zeugen vernommen werden sollen: Das "derzeit bestehende Verfahrenshindernis" hätte durch Vernehmung der Zeugen beseitigt werden können.
- 8 Damit trägt der Kläger selbst vor, keinen prozessordnungsgerechten Beweis Antrag gestellt zu haben. Denn ein solcher muss für bestimmte Tatsachen bestimmte Beweismittel benennen (*BVerwG Buchholz 310 § 86 Abs 2 VwGO Nr 7; Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 18d zu § 160 mwN*). Die beantragte "Vernehmung" der genannten Ärzte kann aber nicht nur - wie es der Kläger dem LSG-Urteil entnehmen will - zur Erläuterung der von ihnen schriftlich erstellten Gutachten oder - wie vom Kläger verstanden - als Zeugen erfolgen; sie könnte auch den Wunsch nach einer erneute Gutachtenerstattung (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 412 Abs 1 der Zivilprozessordnung) bzw gutachtlichen Stellungnahme im Termin zum Ausdruck bringen. Damit hat der Kläger die Art der angestrebten weiteren Sachaufklärung nicht hinreichend konkret zum Ausdruck gebracht.
- 9 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe es unterlassen, daraufhin zu wirken, dass er, der Kläger, sich in Vorbereitung auf die "Hauptverhandlung" rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erkläre, ist ein Verfahrensfehler des LSG ebenfalls nicht dargetan. Entgegen der Ansicht des Klägers ist das LSG nicht verpflichtet, "im Vorfeld darauf hinzuweisen, welchem Gutachter der Senat nach vorläufiger Überprüfung der Sach- und Rechtslage zu folgen geneigt ist." Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes garantiert nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Rechtsgespräch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (*BVerfGE 31, 364 ff, 370*). Mithin gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtete, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2*).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)